

16.02.88

U - AS - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender
Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zur Präambel

Der erste Spiegelstrich ist wie folgt zu fassen:

"- des § 4 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19
Abs. 1, und des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) wird von
der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten
Kreise,".

...

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Fassung der Vorlage erweckt den Eindruck, als solle lediglich Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV geändert werden. Tatsächlich sind jedoch auch Änderungen in Spalte 1 vorgesehen. Die Ermächtigung Grundlage dafür ist allein § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

Entfällt bei
Annahme von
Ziff. 13;
redaktionell
zu ändern bei
Annahme von
Ziff. 5

'b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) § 4 Nr. 3 a, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 9 gelten nur für die im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten Anlagen sowie für andere Anlagen, soweit das die zuständige Behörde nach § 10 a anordnet."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die gewählte Fassung macht deutlich, daß die im einzelnen aufgeführten besonderen Anforderungen in der Regel nur für die im Anhang I bezeichneten Anlagen gelten. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall für andere Anlagen besondere Anforderungen unter den Voraussetzungen des § 10 a stellen.

Wi 3. Artikel 1 Nr. 2 und 9

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

bei An-
nahme

entfällt '2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
Diff. 4

"(2) Gemeingefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine außerhalb des gestörten Anlageteils auftretende Gefahr für die Arbeitnehmer, die Nachbarn oder die Allgemeinheit, soweit

1. das Leben von Menschen bedroht oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. Sachen von hohem Wert, insbesondere Gewässer, Böden, Tier- oder Pflanzenbestände, geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde." '

(noch Ziff. 3)

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 9 die Buchstaben d und e zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient dazu, schwerwiegende Gefahren für die Arbeitnehmer und die Umwelt ausdrücklich in die Definition der Gemeingefahr aufzunehmen, den Störfallbegriff aber nicht so weit auszudehnen, daß das Regelungssystem der Störfall-Verordnung gestört und bei vergleichbaren Situationen ungleiche Arbeitsschutzforderungen gestellt werden. Darüber hinaus wird die sprachlich unklare Fassung der Nummer 1 präzisiert.

Die in der Vorlage der Bundesregierung vorgesehene Anwendung des Störfallbegriffs auf Betriebsstörungen, bei denen eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen wird, führt weder zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzes noch der Anlagensicherheit. Im Genehmigungsverfahren für jede von der Störfall-Verordnung erfaßte Anlage sind unabhängig von der Ausweitung des Störfallbegriffs die Belange des Arbeitsschutzes und damit auch diejenigen des Bedienungspersonals zu wahren (§ 6 Nr. 2 BImSchG). Darüber hinaus enthält die Gefahrstoffverordnung umfassende Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit gefährlichen Stoffen. Die Störfall-Verordnung gilt jedoch im Gegensatz zur Gefahrstoffverordnung nur für immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um umweltrelevante Anlagen (§ 4 Abs. 1 BImSchG). Unter Arbeitsschutzgesichtspunkten können andere Anlagen aber ein vergleichbares Gefahrenpotential aufweisen. Soweit die Gefahrstoffverordnung noch Lücken hinsichtlich des Arbeitsschutzes enthalten sollte, könnte hier nur durch eine alle Arbeitnehmer erfassende ergänzende Regelung Abhilfe geschaffen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht

(noch Ziff. 3)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Der Auffassung des Wirtschaftsausschusses, die Regierungsvorlage führe nicht zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzes, kann nicht beigeplichtet werden. Es ist unbestreitbar, daß bei einer Betriebsstörung in erster Linie gerade die bei der Bedienung der Anlagen beschäftigten Arbeitnehmer betroffen sind. Deshalb wird schon jetzt in den Verwaltungsvorschriften zur Störfallverordnung vorgeschrieben, daß die Anlagen sämtlichen Forderungen der Betriebssicherheit zu entsprechen haben, d.h., daß der Schutz aller Arbeitnehmer einschließlich des Bedienungspersonals zu gewährleisten ist. Dies sollte auch in der Verordnung selbst verdeutlicht werden, die gerade wegen des Arbeitnehmerschutzes auch auf § 120 e GewO gestützt worden ist.

...

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 2

Entfällt bei
Annahme von
Ziff. 3

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) (Text wie Regierungsvorlage in Nummer 2: "In Abs. 1 werden die Worte ...")

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Gemeingefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine außerhalb des gestörten Anlageteils auftretende Gefahr für die Arbeitnehmer, die Nachbarn oder die Allgemeinheit, soweit

1. das Leben von Menschen bedroht oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. Sachen von hohem Wert, insbesondere Gewässer, Böden, Tier- oder Pflanzenbestände, geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde." '

Begründung:

Die Änderung des Absatzes 2 ist erforderlich, um den Begriff der Gemeingefahr deutlicher als bisher zu definieren.

- 7 -

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Eingangsworte
R

In Artikel 1 Nr. 3 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"3. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4
angefügt:"

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b in § 1
Abs. 2 die Angabe "§ 4 Nr. 3 a," zu streichen
und nach der Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 3" die Worte "und 4"
einzufügen.

Begründung:

Die Herstellung einer gegen Mißbrauch
geschützten Verbindung zu der für die
Auslösung der Gefahrenabwehr zuständigen
Leitstelle dient nicht der Verhinderung
von Störfällen (§ 3 Abs. 1), sondern der
Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen
(§ 3 Abs. 3). Die Vorschrift gehört daher
systematisch zu § 5.

...

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Artikel 1 ist Nummer 3 nach den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

*)"3 a. auf Anordnung der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten, "

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Vermeidung unnötigen Aufwandes.

Der Anlagenbetreiber wird häufig nicht erkennen können, welches die "für die Gefahrenabwehr zuständige Leitstelle" ist. Der Wortlaut läßt es zu, hierunter auch eine werkseigene Stelle zu verstehen. Tatsächlich geht es jedoch um eine Stelle im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die im Gefahrenfall die eingehenden Informationen an die zuständigen Behörden weitergeben soll. Zu dieser Stelle müssen nicht mehrere "Verbindungen" hergestellt werden, sondern eine jederzeit verfügbare und geschützte Fernsprech-, Fernschreib- oder Fernkopierverbindung.

*) Wird bei Annahme von Ziffer 5 zu § 5 Abs. 1 Nr. 4.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 5)

In Artikel 1 nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a1 einzufügen:

'3a1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind, aufzustellen, fortzuschreiben und den Inhalt diesen Behörden mitzuteilen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden."

Begründung:

Es genügt nicht, daß der Betreiber Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellt, die seiner Auffassung nach mit den öffentlichen Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplänen in Einklang stehen. Vielmehr ist ein enges Zusammenwirken von Betreiber und Behörden erforderlich, um im Schadensfall einen effizienten Einsatz zu ermöglichen. Eine Abstimmung der Planungen des Betreibers mit der örtlichen Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplanung ist deshalb unbedingt erforderlich.

Im Schadensfall müssen die öffentlichen Einsatzkräfte kompetent beraten werden. Es reicht

...

(noch Ziff. 7)

deshalb nicht aus, daß der Betreiber lediglich einen Ansprechpartner für die zuständige Behörde benennt. Erforderlich ist vielmehr auch eine schnelle, umfassende und sachkundige Beratung vor und während des Einsatzes bei Schadensfällen.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Zu a)

Ein sachliches Bedürfnis für eine sprachliche Änderung der bestehenden Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gibt schon der Wortlaut der geltenden Fassung keinen Anlaß zu der Interpretation, daß es bei der Beurteilung der Frage, ob die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mit den örtlichen Katastrophenschutzplänen "im Einklang stehen", auf die subjektive Auffassung des Anlagenbetreibers ankommt. Im übrigen wäre eine solche Auslegung aber auch mit dem Sinn und Zweck der Regelung nicht vereinbar. Sie soll gerade sicherstellen, daß die innerbetrieblichen Abwehrpläne mit den örtlichen Katastrophenschutzplänen so eng verbunden sind, daß Verzögerungen oder Defizite bei etwaigen Katastrophenschutzmaßnahmen vermieden werden. Das Erfordernis der inneren Harmonisierung der Pläne muß daher nach objektiven Kriterien beurteilt werden. Deshalb wurde, wie auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift belegt, nicht darauf abgestellt, daß die Pläne lediglich abgestimmt sind, sondern bewußt die geltende Fassung gewählt, wonach der Anlagenbetreiber dafür zu sorgen hat, daß die von ihm aufzustellenden betrieblichen Abwehrpläne mit den örtlichen Katastrophenplänen "im Einklang stehen". Daß hierzu ein enger Kontakt zwischen Anlagenbetreiber und örtlicher Katastrophenschutzbehörde erforderlich ist, ergibt sich von selbst.

Zu b)

Der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene neue Absatz 3 ist überflüssig. Es ist gerade der Zweck der be-

(noch Ziff. 7)

stehenden Regelung, eine möglichst direkte und reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb und den im Störfall geforderten Behörden (Überwachungsbehörden, Katastrophenschutzbehörden, öffentliche Feuerwehr) sicherzustellen. Deshalb genügt der Betreiber seiner Pflicht nach § 5 Abs. 2 nicht schon mit der Bestellung eines bloßen "Ansprechpartners". Er hat hiernach vielmehr solche Personen zu bestellen, die detaillierte Kenntnisse über die Wirkungen freigesetzter gefährlicher Stoffe und deren Ausbreitungsbedingungen, über Brände oder Explosionen und insbesondere über die einzuleitenden Gegenmaßnahmen besitzen.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 6)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a2 einzufügen:

'3a2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. die Errichtung und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile zu prüfen sowie die Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten,"

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"(2) Der Betreiber hat schriftliche Unterlagen zu erstellen über die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Durchführung

1. der Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile,
2. der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,

(noch Ziff. 8)

3. der sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
4. der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen." '

Als Folge ist in Artikel 1 die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der rechtssystematischen Klarstellung des Gewollten.

Die nach Artikel 1 Nr. 5 der Vorlage der Bundesregierung als Inhalt der Sicherheitsanalyse geforderte Darlegung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 neu) ist, soweit diese den Betrieb der Anlage betrifft, bereits Gegenstand der Regelungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung. Insoweit enthält die Vorlage der Bundesregierung eine nicht erforderliche Doppelregelung. Ein Regelungsbedarf besteht dagegen im Hinblick auf die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Errichtung der Anlage. Da es sich hierbei um eine den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 enthaltenen Pflichten zur Betriebsüberwachung gleichwertige Anforderung handelt, erscheint ihre Einordnung in § 6 auch unter rechtssystematischen Gesichtspunkten zweckmäßig. Die auf die Qualitätssicherung bei der Errichtung bezogene Darlegungspflicht des Antragstellers ist durch die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erfaßt.

Im Interesse der Verbesserung der Lesbarkeit wird Absatz 2 zugleich redaktionell neu gefaßt.

...

In 9. Zu Artikel 1 Nr. 4

bei Annahme
entfällt
Ziff. 10

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6 Abs. 3 die Sätze 1 und 2
wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber einer Anlage zum Lagern von Stoffen nach Anhang II oder von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, hat - auch soweit das Lager Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage ist - ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die handelsüblichen Bezeichnungen, die Menge, der jeweilige Lagerort sowie gefahrerhöhendes Reaktionsverhalten beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln sämtlicher gelagerter Güter aufgeführt sind; darüber hinaus hat er Unterlagen mit Informationen bereitzuhalten, deren Kenntnis für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich ist, insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Das Verzeichnis über das Lagergut ist bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes sofort und im übrigen wöchentlich fortzuschreiben.

Begründung:

Das Verzeichnis ist nur für Läger zu führen, in denen sich Stoffe nach Anhang II der Störfall-Verordnung finden können, doch sollte das Verzeichnis über den gesamten Lagerbestand Auskunft geben. Im übrigen muß erkennbar sein, daß sowohl selbständige Läger als auch Läger, die Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungspflichtigen Anlage sind, der vorgesehenen Verpflichtung unterworfen werden.

Die öffentlichen Einsatzkräfte müssen sich Klarheit verschaffen können, mit welchen Gefahren im Einsatzfall zu rechnen ist. Dazu gehört auch Kenntnis des Reaktionsverhaltens der im Lagerbestand vorhandenen Stoffe, sofern hieraus bei dem Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln zusätzliche Gefahren erwachsen können. Erforderlich ist, daß Angaben hierzu auch in dem Lagergutverzeichnis und nicht nur in den ebenfalls bereitzuhaltenden Unterlagen enthalten sind. Denn im Gegensatz zu dem Lagergutverzeichnis ist für die Unterlagen keine periodisch zu aktualisierende komprimierte Aufbereitung der Angaben zwecks rascher Orientierung über die im Einsatzfall gegebenen wichtigsten Gefahrenpunkte vorgesehen.

U 10.. Zu Artikel 1 Nr. 4

AS
Wi

In Artikel 1 Nr. 4 ist der dem § 6 anzufügende Absatz 3 in den Sätzen 1 und 2 wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 9

"Der Betreiber einer Anlage zum Lagern von Stoffen nach Anhang II oder von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, hat - auch soweit das Lager Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage ist - ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die handelsüblichen Bezeichnungen, die Menge und der jeweilige Lagerort sämtlicher gelagerter Güter aufgeführt sind; darüber hinaus hat er Unterlagen mit Informationen bereitzuhalten, deren Kenntnis für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich ist, insbesondere Sicherheitsdatenblätter [mit Angaben über gefahrerhöhen- des Reaktionsverhalten beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln]. Das Verzeichnis über das Lagergut ist bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes sofort und im übrigen wöchentlich fortzuschreiben."

Nur U [-]

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Nur U [-]

Das Verzeichnis ist nur für Läger zu führen, in denen sich Stoffe nach Anhang II der Störfall-Verordnung befinden können, doch soll das Verzeichnis über den gesamten Lagerbestand Auskunft geben. [Soweit bei der Lagerung von Zubereitungen, in denen Stoffe nach Anhang II enthalten sind, im Einzelfall eine Gemeingefahr nicht zu besorgen ist, kommt eine Ausnahmeerteilung nach § 10 in Betracht. Dagegen ist es nicht möglich, das Gefährdungspotential durch eine Bezugnahme auf die Gefahrstoffverordnung allgemein zu bestimmen. Die Liste eingestuft gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in Anhang VI zur Gefahrstoffverordnung enthält nämlich nicht alle in Anhang II der Störfall-Verordnung genannten Stoffe (vgl. z. B. Nr. 247 und 248 des Anhangs II).]

(noch Ziff. 10)

Im übrigen muß erkennbar sein, daß sowohl selbstständige Läger als auch Läger, die Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind, der vorgesehenen Verpflichtung unterworfen werden.

Zweck der im Hinblick auf die Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung geforderten Unterlagen ist nicht die vorherige Festlegung von Maßnahmen, sondern die Bereitstellung von Informationen, die im konkreten Schadensfall die je nach Lage der Dinge notwendigen Entscheidungen ermöglichen.

Nur U [-]

[Hierfür sind auch Angaben über das Reaktionsverhalten der vorhandenen Stoffe beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln erforderlich. Die Aufnahme dieser Angaben in das Lagerverzeichnis würde jedoch wegen der Pflicht zur - mindestens - wöchentlichen Aktualisierung des Verzeichnisses zu einem unangemessenen Aufwand für die Betreiber führen. Dem Informationsbedürfnis der im Schadensfall geforderten Einsatzkräfte wird durch Angaben in den Sicherheitsdatenblättern genügt.]

Die Einfügung der Worte "über das Lagergut" in Satz 2 dient der Anbindung des Satzes an den ersten Teil des Satzes 1.

...

AS 11. Zu Artikel 1 Nr. 7

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 12

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'§ 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach den §§ 3 bis 9 befreien, soweit im Einzelfall, insbesondere wegen günstiger Umgebungsbedingungen der Anlage, der geringen Menge der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung oder durch Maßnahmen auf benachbarten Grundstücken, eine Gemeingefahr nicht zu besorgen ist und die Befreiung mit dem Schutz der bei der Bedienung der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer vereinbar ist. Die Befreiung soll befristet sein."

Begründung:

Eine Befreiung von den näher bezeichneten Betreiberpflichten darf nicht erfolgen, wenn Gefahren für das Bedienungspersonal der Anlage nicht zuverlässig ausgeschlossen sind. Zur Vermeidung von nicht auflösbaren Unstimmigkeiten im Störfallrecht müssen die Bestimmungen über Ausnahmen des Anwendungsbereichs der §§ 3 bis 9 mit der Definition des Störfallbegriffs in § 2 Abs. 1 in Übereinstimmung gebracht werden.

...

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 7

Entfällt bei
Annahme von
Ziff. 11

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 sind nach den Worten "zuständige Behörde kann" die Worte "insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes" einzufügen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Die Befreiung soll befristet werden."

Begründung:

zu a:

Da die Befreiung nur erteilt werden kann, wenn eine Gemeingefahr nicht zu besorgen ist, sollten die Belange des Gewässerschutzes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Entscheidung über die Befreiung berücksichtigt werden. Durch Verwaltungsvorschrift ist sicherzustellen, daß die für die Abwehr der in Betracht kommenden Gefahren zuständigen Behörden bei der Beurteilung mitwirken.

zu b:

- Wie Regierungsvorlage. -

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

U Dieser Empfehlung
widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Innenausschusses enthält eine einseitige Aufzählung von Belangen, die im Rahmen der Ermessensausübung ohnehin zu berücksichtigen sind. Wichtige andere Belange, wie die des allgemeinen Gefahrenschutzes, des Immissionsschutzes und des Arbeitsschutzes werden nicht erwähnt. Eine umfassende Aufzählung aller zu berücksichtigenden Belange kann in der 1. Störfall-VwV vorgenommen werden.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 8
Wi

Bei Annahme In Artikel 1 ist Nummer 8 zu streichen.
entfallen
die Ziff.
2, 14 und
20.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b die Worte
"vorbehaltlich einer Anordnung nach § 10 a"
und in Artikel 1 Nr. 12 die Nummer 3 von § 13 zu
streichen.

Begründung:

Wi Nach der Vorlage der Bundesregierung soll die Behörde ermächtigt werden, dem Betreiber zur Verhinderung einer Gemeingefahr Pflichten aufzuerlegen, ohne daß näher erläutert wird, für welche Anlagen solche Vorschriften gegeben werden dürfen. Hieraus ergibt sich für den Anlagenbetreiber, daß er nicht voraussehen kann, mit welchen Auflagen er für seine Anlage zu rechnen hat.

Wi Außerdem besteht die Gefahr einer auch wirtschaftlich nachteiligen Zersplitterung des Vollzuges. Im übrigen ist die neue Regelung entbehrlich.

...

(noch Ziff. 13)

U

Die Vorschrift ist für den Vollzug wenig geeignet, da keine brauchbaren Kriterien dafür gegeben werden oder gefunden werden können, welche sonstigen Anlagen den Anforderungen der Verordnung unterworfen werden sollen. Die Ausweitung der betroffenen Anlagen durch die jetzige Novelle ist bereits so weitgehend, daß ein weiterer Anwendungsbereich nur in besonders gelagerten Fällen denkbar ist.

U
Wi

Für solche Fälle hält das BImSchG bereits jetzt Rechtsgrundlagen bereit, den Betreibern der Anlagen durch Verwaltungsakt entsprechende Pflichten wie nach der Verordnung aufzuerlegen. Einer besonderen Ermächtigung durch die Verordnung bedarf es daher nicht.

S 14. Zu Artikel 1 Nr. 8

entfällt
ei
nahme
on
iff. 13 Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a

Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann bei Anlagen, die nicht im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichnet sind, dem Betreiber zur Verhinderung einer Gemeingefahr oder einer Gefahr für Leben und Gesundheit der bei der Bedienung der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer Pflichten nach den in § 1 Abs. 2 genannten Vorschriften auferlegen."

Begründung:

Die Anordnungsermächtigung muß neben der Abwehr einer Gemeingefahr auch den Schutz des Bedienungspersonals der Anlage einschließen. Nach § 10 a können sich Anordnungen bezüglich der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Vorschriften auch auf die Unterweisungspflicht gegenüber dem Bedienungspersonal gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 beziehen.

In 15. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a sind in § 11 Abs. 1 im Einleitungssatz nach dem Wort "hat" die Worte "der für die Auslösung der Gefahrenabwehr zuständigen Leitstelle und" einzufügen.

Begründung:

Durch die Aufnahme der Verpflichtung des Betreibers in § 11 Abs. 1, neben der zuständigen Behörde künftig auch die für die Auslösung der Gefahrenabwehr zuständige Leitstelle unverzüglich über Störfälle und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu unterrichten, soll es den zur Gefahrenabwehr berufenen Stellen ermöglicht werden, die notwendigen Maßnahmen so schnell wie möglich ergreifen zu können.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorausschuß mit folgender

Begründung:

Die Änderung ist aus rechtlichen und fachlichen Gründen problematisch. Die Festlegung der Stelle (Behörde), der die Mitteilung zu erstatten ist, muß dem Landesrecht überlassen bleiben. Die Vorlage der Bundesregierung läßt es auch zu, mehrere Stellen (Behörden) zu bestimmen. Daß die Mitteilung in jedem Fall gegenüber zwei Stellen vorgenommen werden muß, ist nicht sachgerecht. Um eine zentrale Information sicherzustellen, kann es auch angezeigt sein, nur eine Behörde zu benennen. Im übrigen ist der Begriff der Leitstelle zu unbestimmt. Hierzu wird auf die Empfehlung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 a) verwiesen (Ziffer 6 dieser Empfehlungsdrucksache).

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 17

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d sind die Sätze 1 und 2 des neu einzufügenden Absatzes 3 a wie folgt zu fassen:

"Die Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 1 entfällt, wenn durch den Störfall nur bei der Bedienung des gestörten Anlagenteils beschäftigte Arbeitnehmer gefährdet werden konnten. In diesem Fall hat der Betreiber den Störfall aufzuzeichnen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung verpflichtet allein den Anlagenbetreiber zur Aufzeichnung von Betriebsstörungen, bei denen eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden konnte. Auf die Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde mangels entsprechender Ermächtigungsgrundlage verzichtet. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ermöglichen schon jetzt eine entsprechende Regelung zur Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

AS 17. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 16

In Artikel 1 Buchstabe d ist Absatz 3 a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In diesem Fall hat der Betreiber den Störfall aufzuzeichnen; ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, so zeichnet diese den Störfall auf."

Begründung:

Die Aufzeichnungspflicht sollte grundsätzlich dem verantwortlichen Betreiber der Anlage obliegen. Soweit allerdings in dem Unternehmen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt ist, sollte die Aufzeichnung durch diese Fachkraft erfolgen. Dies wird dadurch erzielt, daß der vorhandenen Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Verordnung ausdrücklich die Aufgabe der Aufzeichnung des Störfalles aufgetragen wird.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 10 und 12
In

Bei In Artikel 1 ist die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

Annahme
entfällt
Ziff. 19

'10. An § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren. Die Absätze 1 und 2 sind ferner entsprechend anwendbar, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung nachträglich geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung." '

Als Folge

werden in dem durch Artikel 1 Nr. 12 neugefaßten § 13 Nr. 5 vor den Worten

"eine Anzeige"

die Worte

", auch in Verbindung mit Absatz 3,"
eingefügt.

Begründung:

Die vollständige Neufassung des § 12 entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung hat zur Folge, daß die bisher geltende Regelung außer Kraft tritt. Damit erhalten alle Anlagenbetreiber, die bisher pflichtwidrig von einer Anzeige oder der Erstellung einer Sicherheitsanalyse abgesehen haben, eine weitere Frist von acht Monaten bzw. bis zu zwei Jahren eingeräumt. Dies entspricht nicht dem Zweck der Änderung. Lediglich für die Anlagen, die mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung erstmals unter die Störfall-Verordnung fallen, muß eine Übergangsvorschrift getroffen werden. Dies geschieht durch die Anfügung eines

(noch Ziff. 18)

entsprechendes Absatzes an § 12, der zugleich für künftige Änderungen eine sachgerechte Regelung trifft. Darüber hinaus soll in dem anzufügenden Absatz klargestellt werden, daß die Übergangsvorschrift auch für anzeigebedürftige Anlagen gilt.

R

19. Zu Artikel 1 Nr. 10

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 18

In Artikel 1 Nr. 10 sind

a) in § 12 Abs. 1 Satz 1

aa) die Worte "Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom (Tag der Ausfertigung und Fundstelle der Verordnung)" zu ersetzen durch die Worte "1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)",

bb) die Worte "innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten der genannten Verordnung" zu ersetzen durch die Worte "bis spätestens (Einsetzen: Tag, Monatsname und Jahreszahl des letzten Tages des auf die Verkündung folgenden elften Kalendermonats)",

b) in § 12 Abs. 2

aa) die Worte "Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten Verordnung" zu ersetzen durch die Worte "1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)",

bb) die Worte "Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Verordnung" zu ersetzen durch die Worte "diesem Zeitpunkt".

Begründung:

Die Datumsangaben im Klartext tragen zu einer besseren Lesbarkeit der Verordnung bei.

R

20. Zu Artikel 1 Nr. 12

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 13

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 13 Nr. 3 zu streichen.

Begründung:

Eine Bußgeldbewehrung einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 a der 12. BImSchV ist nicht vom Bußgeldblankett des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gedeckt.

U

21. Zu Artikel 1 Nr. 13

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 23 anzufügen:

"23. Anlagen zum Lagern von 200 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt"

Begründung:

Entsprechend der Ausweitung des Kreises der Anlagen, die künftig den besonders strengen Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegen sollen, um die Anlagen zum Lager von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist es nur folgerichtig, die Anlagen mit entsprechenden Gefährdungspotentialen ebenfalls in den Anhang I aufzunehmen. Das sind die störfallrelevanten Chemikalienlager bei denen spätestens ab 200 Tonnen Lagerkapazität ein mit anderen Anlagen des Anhangs I vergleichbares Gefährdungspotentiale entsteht. Die Lagerkapazität von 200 Tonnen lehnt sich an die Einteilung des Anhangs I

...

(noch Ziff. 21)

zur TRGS 514 (Ausgabe Sept. 1987) "Brand-
schutzkonzept für Läger mit sehr giftigen
Stoffen und Zubereitungen im Hinblick auf
den Schutz der Gewässer" an. Darin sind
Läger bzw. Lagerabschnitte über 200 Tonnen
mit bestimmten Maßnahmen und Größenordnungen
der Löschwasser-Versorgung, Branderkennung
und -meldung, Löschanlagen und Brandbekämpfung
durch Feuerwehr zu belegen, die auch die
strengen Anforderungen der Störfall-Verord-
nung wie z.B. Sicherheitsanalyse in der
Regel gerechtfertigt erscheinen lassen.

.S

22. Zu Artikel 1 Nrn. 13, 14

Zusammen-
hang mit
Ziff. 31,
32 u.
39 ff.

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 23 an-
zufügen:

"23. Anlagen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Mikro-
organismen einschließlich Zellkulturen sowie deren Be-
standteile oder Stoffwechselprodukte, sofern die Ansatz-
volumina 100 l überschreiten" und

in Artikel 1 Nr. 14 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a
einzufügen:

"4 a. Ansätze mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen
einschließlich Zellkulturen sowie deren Bestandteile
oder Stoffwechselprodukte".

Begründung:

Die Einfügung in Artikel 2 Nr. 2 Buch-
stabe d macht auch eine entsprechende
Ergänzung der Anhänge I und II der Stör-
fallverordnung notwendig.

...

(noch Ziff. 22)

Es ist nicht auszuschließen, daß von Anlagen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen einschließlich Zellkulturen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte beim Freiwerden dieser Stoffe erhebliche Gefahren für die Bevölkerung hervorgerufen werden. Daher müssen solche Anlagen den Anforderungen der Störfallverordnung unterworfen werden.

Wenn die Anlagen eine bestimmte Größe überschreiten, sind sie geeignet, im Störfall eine Gemeingefahr hervorzurufen. Daher müssen Anlagen mit Ansatzvolumina von mehr als 100 l den besonders strengen Anforderungen der Störfallverordnung, insbesondere der Pflicht zur Erstellung einer Sicherheitsanalyse, unterliegen.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Störfall-Verordnung und die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung bieten keine geeignete Handhabe zur Bekämpfung der neuartigen Gefahren aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen. Die Ansatzvolumina an Mikroorganismen oder Zellkulturen stellen im übrigen kein geeignetes Abgrenzungskriterium für die Einbeziehung gentechnischer Anlagen in den Anhang I zur Störfall-Verordnung dar. Das Gefährdungspotential solcher Anlagen wird durch die Art der gehandhabten Mikroorganismen oder Zellkulturen und nicht durch die jeweiligen Ansatzvolumina bestimmt. Deshalb ist es auch nicht sachgerecht, Mikroorganismen oder Zellkulturen ohne nähere Spezifizierung in die Stoffliste des Anhangs II zur Störfall-Verordnung aufzunehmen. Im übrigen käme es auch dabei nicht auf die Ansätze an.

23. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist in der Überschrift für den neugefaßten Anhang II nach dem Begriff "CAS-Nummer" die Angabe "*)" anzufügen und eine Fußnote des Wortlauts

"*) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System"

anzubringen.

Begründung:

Klarstellung.

24. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Anhang II ist rechts neben der Spalte "CAS-Nummer" eine Spalte "UN-Nummer" anzufügen.

Die Spalte "UN-Nummer" ist somit wie aus der zu-Drucksache 585/1/87 *) ersichtlich zu fassen.

Begründung:

Die UN-Nummern sind in den Einsatzunterlagen (z.B. Hommel) der Katastrophenschutz- und Brandschutzkräfte enthalten. Sie haben daher bei diesen Kräften einen höheren Bekanntheitsgrad als die CAS-Nummern.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

*) Wird am 17. Februar 1988 ausgegeben.

(noch Ziff. 24)

U

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Eine zusätzliche Aufnahme der UN-Numme kann nicht in Betracht kommen, da die mit UN-Nummern ausgewiesenen Stoffe nicht immer mit den Stoffen übereinstimmen, für die CAS-Nummern vorliegen. Sowohl in der sog. Seveso-Richtlinie der EG als auch in der Gefahrstoffverordnung werden ebenfalls keine UN-Nummern angegeben. Gegen eine Aufnahme der UN-Nummern in eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift bestehen keine Bedenken.

U

25. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist bei Stoff Nr. 7 der Zusatz "in ungelöster Form" zu ersetzen durch "soweit in ungelöster Form im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die Einschränkung "in ungelöster Form" war darauf gerichtet, die Aufbewahrung von Acetylen in Druckgasflaschen nicht der Anwendung der Verordnung zu unterwerfen. Seine gegenüber anderen brennbaren Gasen höhere Gefährlichkeit hat ungelöstes Acetylen insbesondere unter der Einwirkung von Druck oberhalb des Normdruckes. Nicht das bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs - etwa aus einer Druckgasflasche - in ungelöster Form freigesetzte, drucklose Acetylen verlangt daher gegenüber anderen brennbaren Gasen - vgl. Nr. 1 des Anhangs II - die besondere Nennung dieses Stoffes (und eigene Mengenschwellen), sondern der unter unterschiedlichen Bedingungen denkbare Umgang mit ungelöstem Acetylen im bestimmungsgemäßen Betrieb.

26. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 sind bei Nummer 31 nach dem Wort "Asbest" die Worte "in atembarer Form" anzufügen.

Begründung:

Asbest ist nur in atembarer Form in besonderem Maße geeignet, Gefahren hervorzurufen.

27. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist nach Nummer 46 folgende Nummer 46 a einzufügen:

"46 a Bis(2-chlorethyl)-(sulfid) 5 05-60-2"

Begründung:

Umsetzung der EG-Richtlinie 82/501/EWG vom
24. Juni 1982 Anhang III Stoff Nr. 39.

28. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist bei den zu den Stoffen Nummer 169, 176 und 236 vorgesehenen Konzentrationsangaben die Angabe "%" jeweils durch die Angabe "Gew. %" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

U 29. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist bei den Nummern 169, 174, 176, 236.1 bis 236.17 und 284 jeweils am Ende der Stoff- oder Stoffgruppenbezeichnung die Angabe "**)" einzufügen und eine Fußnote mit folgendem Wortlaut anzubringen:

"*) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb."

Begründung:

Die Konzentrationsangaben sind zur Kennzeichnung der Störfallrelevanz der genannten Stoffe nur geeignet, soweit diese im bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sind. Beim Entstehen der Stoffe als Folge einer Betriebsstörung kann die Relevanz nur nach den besonderen Verhältnissen an der einzelnen Anlage beurteilt werden. So besteht beispielsweise ein wesentlicher Unterschied, ob ein gefährlicher Stoff in der Abgasfahne aus einem 200 m hohen Schornstein oder in der Atemluft von Menschen entstehen und in bestimmten Konzentrationen vorhanden sein kann.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14

- ist bei den Nummern 174 und 284 nach dem Wort "Stoffen" das Komma jeweils durch das Wort "oder" zu ersetzen und
- sind die Worte "oder Erzeugnissen" zu streichen.

Begründung:

Erzeugnisse, die HCDD oder TCDD enthalten, können große Aggregate (z. B. Kondensatoren) oder sogar umfangreiche Anlagen sein. Es ist nicht sachgerecht, dann auf den Gehalt der Stoffe in dieser umfassenden Einheit abzustellen. Maßgebend sollte die Konzentration als Verunreinigung in einem anderen Stoff (vgl. § 3 Nr. 1 ChemG) oder in einer Zubereitung (Gemisch, Gemenge oder Lösung von Stoffen; vgl. § 3 Nr. 2 ChemG) sein.

U 31. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 32

'd) Nach Nummer 4.10 wird angefügt:

in Spalte 1

"4.11 Anlagen zum Umgang mit

- a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
- b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
- c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,

ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen."

Als Folge

ist bei Nummer 4.3 Buchstabe c folgender Satzteil anzufügen:

"; Nummer 4.11 bleibt unberührt."

Begründung:

Anlagen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen und gentechnisch veränderten Zellkulturen sind gesondert in den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzunehmen, weil insbesondere ein vordringliches, keinen weiteren Aufschub duldendes Regelungsbedürfnis besteht und eine Klarstellung bezüglich der Einordnung derartiger Anlagen zu den Nummern 4.3 Buchstabe c und 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV erreicht wird.

(noch Ziff. 31)

Wegen des neuartigen Gefährdungspotentials, das keine klare und zuverlässige Vorausbeurteilung von vornherein erwarten läßt und wegen der grundsätzlichen Schwierigkeit, zwischen "gefährlichen" und "weniger gefährlichen" gentechnisch veränderten Mikroorganismen bzw. Zellkulturen zu differenzieren, ist es angemessen, diese Anlagenart ausschließlich der Spalte 1 zuzuordnen und somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterwerfen.

Diese Zuordnung entspricht auch der Bedeutung der Gentechnik, der Vielfalt der dadurch aufgeworfenen Fragen und dem öffentlichen Charakter der Diskussion um die Gentechnik, wie dies auch in dem Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Chancen und Risiken der Gentechnologie" zum Ausdruck kommt.

Der auf die Forschung gerichtete Umgang soll von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Durch die Einschränkung "soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden" werden Anlagen ausgegrenzt, in denen aus gentechnisch manipulierten, pflanzlichen Zellkulturen Pflanzen großgezogen werden.

Die Einschränkung bezüglich der Bestandteile und Stoffwechselprodukte "soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten" ist notwendig, um Anlagen auszugrenzen, in denen lediglich mit den biologisch inaktiven Stoffen, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen bzw. Zellkulturen hergestellt worden sind, zwecks weiterer Ver- oder Bearbeitung umgegangen wird.

...

AS 32. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchst. d

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 31

'd) Nach Nummer 4.10 wird angefügt:

in Spalte 1:

"4.11 Anlagen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen einschließlich Zellkulturen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte, sofern die Ansatzvolumina 100 l überschreiten"

in Spalte 2:

"Anlagen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen einschließlich Zellkulturen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte, sofern die Ansatzvolumina 10 l bis 100 l betragen".'

Begründung:

Die Beschränkung der Genehmigungspflicht auf Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen reicht nicht aus, um den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren sicherzustellen, die von solchen Anlagen ausgehen. Neben dem Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen muß auch der Umgang mit gentechnisch veränderten Zellkulturen, deren Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten erfaßt werden.

Die Frage, ob das gentechnisch veränderte biologische Material erwiesenermaßen oder mit begründetem Verdacht bei Mensch, Tier oder Pflanzen Krankheiten hervorrufen oder die Umwelt gefährden kann, wird in der Regel Gegenstand der Prüfungen im Genehmigungsverfahren sein. Daher kann diese Eigenschaft nicht als Entscheidungskriterium dafür dienen, ob die Genehmigung im förmlichen oder vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Die Größe der Ansatzvolumina ist dafür ein einfaches und sachgerechtes Entscheidungskriterium.

U 33. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d_a (neu)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d_a einzufügen:

'd_a) Nummer 7.27 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

"Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen und Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr" '

Begründung:

Nach Ziffer 7.27 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Brauereien z. Z. ohne Produktionsmengenbegrenzung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Neuerdings häufen sich Genehmigungsanträge für sogenannte Klein- oder Gaststättenbrauereien, die Bier nur für den eigenen Ausschank herstellen. Während die auf den Handel und Markt ausgerichteten größeren Brauereien sinnvollerweise einer immissionsschutzrechtlichen Überprüfung in einem Genehmigungsverfahren unterliegen, sind dagegen die Emissionen von Klein- und Gaststättenbrauereien mit einer Produktionsmenge von durchschnittlich 1 000 bis 2 000 hl pro Jahr unbedeutend: Die Brüden werden kondensiert und dem Abwasser zugeleitet, eine Flaschenabfüllung wird nicht betrieben, Bieranlieferung und Leergutrücknahme finden nicht statt. Eine lediglich baurechtliche Überprüfung und Genehmigung ist daher ausreichend.

...

U 34. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe ea (neu)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe ea einzufügen:

'ea) Nummer 8.4 erhält folgende Fassung:

in Spalte 1:

"8.4 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden"

in Spalte 2:

"Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde"

Begründung:

Die Änderung dient zum einen der Anpassung an die geltende Rechtslage und der Vermeidung von Mißverständnissen. Das Abfallbeseitigungsgesetz ist durch das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) ersetzt worden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes sind bewegliche Sachen unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch im Falle der Verwertung als Abfälle zu behandeln, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Wenn in Nr. 8.4 des Anhangs zur 4. BImSchV lediglich auf § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes abgestellt wird, kann das zu dem Mißverständnis führen, daß auch Anlagen zur Aufbereitung von Stoffen genehmigungsbedürftig sein

(noch Ziff. 34)

sollen, die nach § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes von dessen Anwendungsbereich ausgenommen worden sind. Deshalb kann nicht mehr auf die Abfalldefinition, sondern nur auf den sachlichen Geltungsbereich des Abfallgesetzes abgestellt werden.

Zum anderen dient die Änderung der Harmonisierung des Immissionsschutzrechts mit dem Abfallrecht. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG gelten Abfallentsorgungsanlagen, in denen Stoffe aus den in Haushaltungen anfallenden Abfällen oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, als unbedeutende Anlagen mit der Folge, daß an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Der Gesetzgeber hat diese Regelung insbesondere damit begründet, daß die in § 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG genannten Anlagen regelmäßig nur aus baulichen Einrichtungen, Förderbändern und Papierpressen bestünden, so daß ein Planfeststellungsverfahren entbehrlich sei. Demgegenüber unterliegen diese Anlagen dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, so daß die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG im praktischen Ergebnis leerläuft. Die vorgeschlagene Änderung trägt der abfallrechtlichen Regelung Rechnung und berücksichtigt zugleich die aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Belange.

...

In 35. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe f
Wi

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe f ist die vorgesehene
Ergänzung der Spalte 2 um eine neue Nummer 8.7
zu streichen.

Begründung:

In

Die Einführung einer immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungspflicht für Kläranlagen war bereits
in früheren Entwürfen der Bundesregierung ent-
halten. Der Bundesrat hat die Einführung dieser
Genehmigungspflicht bisher abgelehnt, zuletzt
mit Beschluß vom 16.11.1984 (BR-Drs. 413/84).
Neue Gesichtspunkte haben sich seither nicht
ergeben.

Die Neuaufnahme größerer Kläranlagen in den
Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen würde
zu einer doppelten Zuständigkeit für die Genehmi-
gung von Abwasseranlagen führen.

Ein zusätzliches immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für derartige Anlagen
ist nicht erforderlich. Das geltende Wasser-
recht, insbesondere § 18 b WHG, bietet hinrei-
chende Grundlagen, Umweltbelastungen durch
Gerüche und Geräusche beim Betrieb von Abwasser-
behandlungsanlagen zu verhindern. Schon bisher
wurden diese Belange bei der Genehmigung von
Abwasserbehandlungsanlagen berücksichtigt.
An den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren
sind die für den Immissionsschutz zuständigen
Behörden bereits beteiligt.

Mehrfache Zuständigkeiten ohne sachlichen Grund
widersprechen den von der Bundesregierung und
allen Landesregierungen erklärten Zielen und
Grundsätzen zur Verwaltungsvereinfachung, Ent-
bürokratisierung und zum Abbau überflüssiger
Vorschriften.

Im übrigen erscheint die Abgrenzung nach Lei-
stungsgröße nicht sachgerecht, weil eine Ge-
ruchsentwicklung eher durch Art des Abwassers
und Betriebsweise als durch die Kapazität der
Anlage bestimmt wird.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß schon
die 25.000 Einwohnerwerte als Abgrenzungskri-

(noch Ziff. 35)

terium für das Entstehen der Genehmigungspflicht nicht geeignet sind, da der Einwohnerwert aus seiner Definition heraus kein genau und eindeutig bestimmbarer Wert ist. Er kann als Einwohnerwert sowohl nach der Abwassermenge als auch genausogut nach einzelnen Abwasserinhaltsstoffen bestimmt werden. Insofern ist es schon zweifelhaft, ob ein so definierter Wert den Anforderungen genügt, die an die Bestimmtheit von Rechtsvorschriften zu stellen sind.

Mit der Einbeziehung der größeren Kläranlagen würde gleichzeitig entgegen den Regelungen der § 7 a Abs. 1 und § 18 b Abs. 1 WHG für diese allgemein der Stand der Technik eingeführt. § 7 a Abs. 1 und § 18 b Abs. 1 WHG sehen demgegenüber für häusliches Abwasser nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor, während weitergehende Maßnahmen nur je nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen sind. Wie schon nach dem im Jahre 1983 vorgelegten Entwurf zur Änderung der TA-Luft vorgesehen, muß als Folge der Genehmigungspflicht befürchtet werden, daß eine allgemeine Verpflichtung zur abdeckungsfähigen Gestaltung aller Kläranlagen (oder sogar zu einer vollständigen Abdeckung einschließlich Abluftbehandlung) vorgeschrieben wird. Dies würde für die meisten im Außenbereich liegenden Abwasseranlagen zu einer Kostenmehrung und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Kommunen und des Staates (Zuwendungen) führen, die aus Immissionsschutzgründen nicht gerechtfertigt ist. Damit würden erhebliche Mittel für im Interesse des Umweltschutzes wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung entzogen werden.

Wi

Das geltende Wasserrecht, insbesondere § 18 b WHG, bietet als spezialgesetzliche Regelung hinreichende rechtliche Grundlagen, auch mögliche Umweltbelastungen durch Gerüche und Geräusche beim Betrieb derartiger Abwasserbehandlungsanlagen zu verhindern. Es ist bereits gängige Praxis, bei der Genehmigung auch diese Belange mit zu berücksichtigen. Werden im Rahmen von Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind, auch Abwasserbehandlungsanlagen betrieben, so werden diese bereits jetzt nach dem BImSchG genehmigt, unabhängig von der Leistung dieser Abwasseranlagen.

(noch Ziff. 35)

Die jetzt in der Vorlage vorgesehene Änderung betreffend Abwasserbehandlungsanlagen war seinerzeit bei der Novellierung der 4. BImSchV bereits abgelehnt worden. Auch nach dem Schadensfall bei der Fa. Sandoz ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, die jetzt eine Aufnahme in den Katalog der genehmigungspflichtigen Anlagen rechtfertigen würde.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschluß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Es trifft nicht zu, daß sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben hätten, vielmehr ist mit der Einführung der Grundpflicht zur Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung 1985 ein Instrument in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingefügt worden, welches erlaubt, erhöhte Anforderungen an die Verwertbarkeit von Klärschlämmen zu stellen und so die ständig steigenden Entsorgungsprobleme zu mildern.

Es trifft weiterhin nicht zu, daß die Neuaufnahme größerer Kläranlagen in den Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen zu einer doppelten Zuständigkeit und zusätzlichen Verfahren für die Genehmigung von Abwasseranlagen führen, da es den Ländern freisteht, die Zuständigkeit für die Zulassung zu regeln.

Es trifft überdies nicht zu, daß der § 18 b WHG eine hinreichende Grundlage böte, Umweltbelastungen durch Gerüche und Geräusche zu verhindern, vielmehr können auf der Grundlage des § 18 b WHG Auflagen für das Einleiten von Abwasser gestellt werden. Für die Verringerung und Vermeidung von Luftverunreinigungen und Lärm sind Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich, die im übrigen nach dem Stand der Technik gestellt werden, während der § 18 b WHG das Anforderungsniveau der Regeln der Technik festschreibt.

Das Grundanliegen des Vorschlags der Bundesregierung ist nunmehr auch auf Kläranlagen die Vorsorgeanforderungen und die Abfallvermeidungspflichten des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuwenden. Diesem Anliegen

(noch Ziff. 35)

gen der Bundesregierung schließt sich der
Umweltausschuß ausdrücklich an und empfiehlt
deshalb, den Empfehlungen des Innen- und
des Wirtschaftsausschusses nicht zu folgen.

36. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe 1

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe 1 ist

a) in Nummer 9.13 die Zahl "100" durch die Zahl "2 500"
zu ersetzen,

b) vor Nummer 9.14 folgender Text einzufügen:

"9.13 Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen bis weniger als
2 500 Tonnen ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der
Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung
vom 26. August 1986 (BGB1. I S. 1470)"

Begründung:

Mit der Änderung wird eine nach Maßgabe des je-
weiligen Gefahrenpotentials sachgerechte Ausge-
wogenheit zwischen den in 9.7 und den in 9.13
des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen
gewährleistet. Die Anlagen nach 9.7 weisen auf-
grund der Art der gelagerten Stoffe ein erheblich
höheres Gefahrenpotential auf als die Anlagen
nach 9.13. Diesem Umstand muß durch eine sachge-
rechte Festlegung der maßgeblichen Anlagengröße
und durch eine ausreichend differenzierte Einstu-
fung der Anlagen in Spalte 1 bzw. Spalte 2 Rech-
nung getragen werden.

U 37. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe 1
Wi

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe 1 ist

a) in Spalte 1 nach Nummer 9.13 einzufügen:

Nur U [-] "9.14 Anlagen zum Lagern von 200 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, [auch als Bestandteile von Zubereitungen,] soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt"

und

b) in Spalte 2 die Einfügung wie folgt zu fassen:

Nur U [-] "9.14 Anlagen zum Lagern von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, [auch als Bestandteile von Zubereitungen,] soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt"

Begründung:

Entsprechend den Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe sollte auch bei den störfallrelevanten Chemikalienlagern eine Größenordnung festgelegt werden, von der an die Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt werden muß.

...

(noch Ziff. 37)

Nach der Begründung sollen mit der neu einzufügenden Nr. 9.14 "sonstige störfallrelevante Chemikalienlager" erfaßt werden. Deshalb sollen aus der Auffangvorschrift nicht nur die Anlagen ausgenommen werden, für die Sonderregelungen in Nr. 9.1 bis 9.9 und 9.12 sowie 9.13 getroffen worden sind, sondern auch die Lager für Stoffe, die keine erhöhte Störfallrelevanz aufweisen. Dazu werden alle Stoffe gezählt, für die in dem Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung eine größere Mengenschwelle A vorgesehen oder angezeigt ist als 100 kg.

U 38. Zu Artikel 4 Nr. 1
Wi

In Artikel 4 Nr. 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht, soweit die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller schriftlich zusagt, daß er mit der Genehmigungserteilung gemäß § 10 der Störfall-Verordnung von den Pflichten nach §§ 7 bis 9 der Störfall-Verordnung ganz oder teilweise befreit wird."

Begründung:

U Gegen das Anliegen, das mit der Ergänzung des § 4 Abs. 2 a der 9. BImSchV verfolgt wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgesehene Fassung kann aber zu Auslegungsschwierigkeiten führen. So ist zweifelhaft, ob das Absehen von dem Verlangen, eine Sicherheitsanalyse vorzulegen, eine ausdrückliche behördliche Entscheidung erfordert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Vorlagepflicht unmittelbar aus § 4 Abs. 2a der 9. BImSchV ergibt, ein behördliches Verlangen also gar nicht vorgesehen ist. Im übrigen ist auch unklar, welche Auswirkungen das Absehen von einem Vorlageverlangen für die Zeit nach Errichtung der Anlage haben soll, zumal Befreiungen künftig nur noch befristet gelten sollen (vgl. Artikel 1 Nr. 7).

U Die neue Fassung stellt klar, daß die Vorlagepflicht
Wi entfällt, wenn sichergestellt ist, daß mit der Genehmigungserteilung eine entsprechende Ausnahme nach § 10 der Störfall-Verordnung erteilt wird.

...

U 39. Zu Artikel 4 Nr. 2

In Artikel 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 40

'2. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit dem Antrag nach § 4 Abs. 2 a eine Sicherheitsanalyse beizufügen ist, ist die Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben nach § 7 der Störfall-Verordnung in der Regel notwendig."

Begründung:

§ 13 Abs. 1 der 9. BImSchV wird dahingehend um einen Satz 2 ergänzt, daß zur Beurteilung der Angaben nach § 7 der 12. BImSchV in der Regel die Einholung von Sachverständigengutachten notwendig ist. Dies erfolgt im Hinblick darauf, daß die Genehmigungsbehörde angesichts der Kompliziertheit und der Komplexität der Angaben in der Sicherheitsanalyse fachkundiger Unterstützung bedarf, um diese Angaben überprüfen und bewerten zu können. In jedem Falle soll die Behörde von der Problematik entlastet werden, in Gesprächen mit dem Antragsteller und ggf. in rechtlichen Auseinandersetzungen die Notwendigkeit im Einzelfall begründen zu müssen.

Eine generelle Beschränkung auf bestimmte Teile der Sicherheitsanalyse ist nicht sachgerecht; die zuständige Behörde kann solche Beschränkungen im Einzelfall vornehmen.

Im übrigen dient der Antrag der Klarstellung des Gewollten, da die Einholung mehrerer Sachverständigengutachten notwendig sein kann.

...

Wi 40. Artikel 4 Nr. 2

In Artikel 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

tfällt
i An-
ahme von
ff. 39

"Soweit dem Antrag nach § 4 Abs. 2 a eine Sicherheitsanalyse beizufügen ist, kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens insbesondere zur Beurteilung der Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 der Störfall-Verordnung notwendig sein; dieses Erfordernis ist in der Regel gegeben, wenn Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen vorgesehen sind, die noch nicht mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind." '

Begründung:

Die Einholung von Sachverständigengutachten ist grundsätzlich notwendig, wenn die Genehmigungsbehörde Sachverhalte, die für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, nicht selbst klären kann. Im allgemeinen wird die Genehmigungsbehörde aber die Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlage- teile und der Gefahrenquellen selbst beurteilen können. Dennoch kann sich auch hier die Notwendigkeit zur Einholung von Sachverständigengutachten ergeben. Das Bedürfnis für die Einschaltung von Sachverständigen zu den angesprochenen Angaben in der Sicherheitsanalyse ist allerdings in der Regel dann zu bejahen, wenn Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen vorgesehen sind, die noch nicht mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind. In einem solchen Fall ist auch schwierig den Stand der Sicherheitstechnik zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 3 der 12. BImSchV).

Eine zu weitgehende Einschaltung von Gutachtern würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Betriebe und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zur Folge haben.

R 41. Zu Artikel 7

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. (Einsetzen: Monatsname, und Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft."

Begründung:

Die Datumsangaben im Klartext tragen zu einer besseren Lesbarkeit der Verordnung bei.

B.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und der Wirtschaftsausschuß (Wi) empfehlen ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

...

- U 42. I. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung mit der Vorlage
Wi einer Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung und
anderer Vorschriften des Immissionsschutzrechts rechtliche
Konsequenzen aus der Brandkatastrophe bei der Firma Sandoz
im November 1986 sowie den folgenden Ereignissen bei deutschen
und schweizerischen Unternehmen zieht.
- U 43. Der Bundesrat bedauert, daß im Vorblatt der Bundesrats-Druck-
Wi sache 585/87 die Bundesregierung die Folgen der allseits
geforderten rechtlichen Verbesserungen für den Vollzug und
für die betroffenen Unternehmen unterschätzt.
- U 44. Entgegen den Feststellungen in Punkt D des Vorblattes
kommen auf die Vollzugsbehörden der Länder durch die
Novelle erhebliche zusätzliche Aufgaben zu.
Der Vollzug dieser Vorschriften wird ohne organisatorische
Verbesserungen und ohne erhebliche personelle Verstärkungen
der zuständigen Behörden nicht gelingen. Die Länder sind
bereit, ihren Anteil an der Sicherung industrieller Produk-
tionsverfahren zum Wohle der Menschen und ihrer Umwelt durch
entsprechende Verbesserungen und Verstärkungen zu leisten.
- U 45. Um einen Teil des entstehenden Aufwandes und der entstehenden
Kosten auf die Verursacher der jetzt erforderlich werdenden
Maßnahmen übertragen zu können, hält es der Bundesrat für
nötig, die Kostentragungspflichten der Betreiber zu erweitern.
In dieser Auffassung weiß sich der Bundesrat in Übereinstimmung
mit den Beschlüssen der Ministerpräsidenten-Konferenz und
der Umweltminister-Konferenz.

...

- U 46. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich den Entwurf einer Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vorzulegen, damit die Kosten der Überwachung, insbesondere die Kosten für die Einschaltung von Sachverständigen, umfassender als bisher den Anlagenbetreibern auferlegt werden können.
- Wi 47. Die Vorlage der Bundesregierung bezieht zahlreiche Anlagen erstmals in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung ein und verschärft deren Vorschriften. Das bringt Mehrbelastungen der Unternehmen mit sich, die auch auf die Einzelpreise, das Preisniveau und die Ertragslage durchschlagen können. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch Wahl geeigneter Schwellenwerte in der Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung sicherzustellen, daß die Verordnung nur solche Anlagen erfaßt, bei denen Maßnahmen zur Verhinderung einer Gemeingefahr oder zur Eingrenzung der Folgen eines möglichen Störfalls erforderlich sind. Damit wird zugleich vermieden, daß insbesondere auf kleine und mittlere Betriebe ungerechtfertigte Belastungen zukommen.
- Wi 48. Die Verwaltungsvorschrift sollte gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft treten.

...

49. II. Angesichts der aktuellen Sach- und Rechtsprobleme stimmt der Bundesrat grundsätzlich mit der Bundesregierung überein, daß Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen umgegangen wird, der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterworfen werden.

Die Gentechnik wirft jedoch Fragen auf, die mit dem Instrumentarium des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den zum Vollzug dieses Gesetzes eingerichteten Landesbehörden gegenwärtig und auf Dauer nicht befriedigend gelöst werden können.

50. Zunächst hält es der Bundesrat deshalb für notwendig, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates rasch allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt, damit für die Genehmigung und Überwachung dieser Anlagen eine fachliche Anleitung besteht und eine einheitliche Praxis in den Ländern gewährleistet ist.
51. Für die Zukunft befürwortet der Bundesrat eine eigenständige gesetzliche Regelung, die auch den wissenschaftlichen Bereich sowie die Beförderung und die Anwendung von gentechnischem Material außerhalb von Anlagen erfaßt und durch besonders dafür auszubildende Fachkräfte vollzogen wird. Die Risiken der Gentechnik entstehen nur zum Teil in Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen; Forschungsvorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich bergen z. B. mindestens gleichgroße Gefahren.
52. Bei einer umfassenden gesetzlichen Regelung mit Genehmigungsvorbehalten könnte die Genehmigungsbedürftigkeit gentechnischer Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wieder aufgehoben werden.

17.02.88

U - AS - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt **24** der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

In der Empfehlungsdrucksache 585/1/87 ist die Ziffer 24 - wie
in der Fußnote auf Seite 27 angekündigt - zu vervollständigen:

n 24. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Anhang II ist rechts neben der Spalte "CAS-Nummer" eine
Spalte "UN-Nummer" anzufügen.

Die zu ergänzende Spalte "UN-Nummer" ist wie folgt zu
fassen:

...

Nr. *)	UN-Nummer	Nr.	UN-Nummer	Nr.	UN-Nummer
1		31		61	
2		32		62	
3		33		63	
4		34		64	
5	1541	35		65	
6	1717	36	1886	66	
7		37		67	1017
8		38	1885	68	
9	2074	39	1114	69	
10		40	2226	70	
11		41	1736	71	
11.1	1410	42	1738	72	
11.2	2835	43		73	
12		44		74	
13		45		75	
14		46		76	
15		47		77	
16		48		78	
17		48.1	1426	79	2186
18		48.2	2870	80	
19	1098	49		81	1758
20	2334	50		82	
21	1726	51		83	2240
22		52	1889	84	
23		53		85	
24		54		86	
25		55		87	
26		56		88	
27		57		89	
28		58		89.1	1689
29		59		89.2	1680
30	2188	60		90	

*) = laufende Nummer Anhang II
Drucksache 585/87 linke Spalte

Nr.	UN-Nummer	Nr.	UN-Nummer	Nr.	UN-Nummer
91		121		151	2023
92		122		152	
93		123		153	
94		124		154	
95		125		155	
96		126	1594	156	
97		127		157	
98		128		158	
99		129		159	
100		130		160	
101		131		161	
102		132	2262	162	
103		133		163	
104		134		164	
105		135	1163	165	
106		136	2382	166	
107		137		167	
108		138	1595	168	
109		139	1598	169	
110	1184	140		170	
111		141		171	
112		142		172	
113		143		173	2729
114		144		174	
115		145		175	
116		146		176	
117		147		177	
118		148		178	
119		149		179	
120		150		180	

Nr.	UN-Nummer	Nr.	UN-Nummer	Nr.	UN-Nummer
181		211	1425	241	
182		212	1687	242	(siehe unte
183		213	2629	243	
184		214	2567	244	
185		215		245	1806
186		216		246	1809
187		217	1259	247	2199
188		218		248	
189		219		249	
190		220	2538	250	
191		221	3608	251	
192		222		252	
192.1		223	1831	253	
192.2	3053	224		254	1280
192.3		225	2471	255	
192.4		226		256	
193		227		257	
194		228		258	
195		229		259	
196		230		260	
197		231		261	
198		232	1380	262	2190
199		233	1669	263	
200	2477	234		264	
201		235		265	1131
202		236		266	
203		237		267	
204		238		268	
205		239		269	2194
206		240	1076	270	2202
207				271	1493
208				272	1818
209	1650			273	2676
210	1651				

Nr.	UN-Nummer	Nr.	UN-Nummer
274		297	1709
275		298	
276		299	
277	1834	300	
278	2195	301	
279		302	
280		303	
281		304	
282		305	2831
283		306	1710
284		307	
285	1702	308	
286	1897	309	
287	1846	310	
288		311	
289		312	
290		313	
291		314	
292	2337	315	
293		316	
294	1836	317	
295	1838	318	
296		319	

Zu Nummer 242:

Die Nummer 242 ist wie folgt zu fassen:

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer	UN-Nummer
242	Phosphide der Alkali-, Erdalkalimetalle, des Alluminiums und des Zinks		
	242.1 Natrium-Phosphid		1432
	242.2 Kalium-Phosphid		2012
	242.3 Magnesium-Phosphid		2011
	242.4 Calcium-Phosphid		1360
	242.5 Strontium-Phosphid		2013
	242.6 Aluminium-Phosphid		1397
	242.7 Zink-Phosphid		1714